



Zahl: 004-1/2021

# NIEDERSCHRIFT

über die

## 5. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

am 15. Dezember 2021, Beginn 19.00 Uhr, Ende 20.15 Uhr

### Anwesende:

Vorsitzender:	Bürgermeister Thomas Seelaus
1. Vzbgm.	Johann Penz
2. Vzbgm.	Werner Kreuzer
3. GR	Andreas Oberländer
4. GR	Cornelia Reisenhofer
5. GR	Tanja Vogg
6. GR	Christian Wiltsche
7. GR	Johann Joham
8. GR	Ing. Andreas Brunner
9. GR	Andreas Brunner
10. EM	Peter Fuchs

### Entschuldigt waren:

1. GR	Robert Gräßl
-------	--------------

### Nicht entschuldigt waren:

1. ---

Als Schriftführer fungierte: Amtisleiter Ing. Werner Dohr

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Ladung zur Sitzung erfolgte an alle Mitglieder durch Einzelladung.

## TAGESORDNUNG

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 Abs. 4 der K-AGO

1. Schutzwasserverband - Lavanttal  
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
2. Gebührenanpassung Hundeabgabe  
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
3. Gebührenanpassung Abfallbeseitigung  
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
4. Gebührenanpassung Abwasserbeseitigung  
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
5. Gebührenanpassung Wasserversorgung  
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
6. Kaufvertrag Baulandmodell Sonnensiedlung  
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
7. PMS Technikum Lavanttal  
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
8. Haftung AWV Oberes Lavanttal  
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
9. 1. Nachtragsvoranschlag 2021  
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
10. Feststellung Stellenplan 2022  
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
11. Kontokorrentkredit  
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
12. Budget 2022  
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer

Die Sitzung ist öffentlich!

### Verlauf der Sitzung:

Bürgermeister Thomas Seelaus eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer, die Zuhörer, die Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorsitzende stellt weiters fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung auf den heutigen Tag einberufen wurde. Die vollzählig vorliegenden Zustellnachweise werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 46 K-AGO entfällt, da im Gemeindeamt keine schriftlichen Anfragen eingegangen sind.

**Bürgermeister Seelaus stellt den Antrag auf Abänderung der Tagesordnung:**

Gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO ist für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird oder dass die Tagesordnung umgestellt wird, sind soweit § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 nichts anderes bestimmen – zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat im Zuge seiner Sitzung vom 29. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Preitenegg nimmt am Kooperationsprojekt zur Installierung einer Pflegekoordination für das obere Lavanttal mit den Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard und Frantschach – St. Gertraud teil.

Dieser Beschluss ist zu ergänzen, da die Möglichkeit einer Förderung des Projekts „Community Nursing im Rahmen der Pflegenahversorgung“ durch den Bund besteht.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, den Tagesordnungspunkt „Pflegenahversorgung“ als Tagesordnungspunkt 13, in die Tagesordnung aufzunehmen, die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Bürgermeisters auf Abänderung und Erweiterung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt 13; Pflegenahversorgung erweitert.

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 Abs. 4 der K-AGO.

Von der **FPÖ GR-Fraktion** wird **EM Peter Fuchs** und von der **NLJJ GR-Fraktion** wird **GR Johann Joham** zum Protokollprüfer der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert.

Punkt 1 der Tagesordnung:           Schutzwasserverband - Lavanttal

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,

Am 28. Mai 2020 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, dem neu zu gründenden Schutz-Wasserverband Lavanttal beizutreten.

Von Seiten der Abteilung für Wildbach- und Lawinverbauung (in der Folge kurz: WLW) wurde im Rahmen einer Präsentation darauf hingewiesen, dass für Projekte im Zusammenhang mit Schutzbauten betreffend den Hochwasserschutz, Lawinenschutz, Steinschlagschutz und Erosionsschutz ein höherer Förderbetrag lukriert werden könne, wenn diese Projekte finanzierungstechnisch über einen Schutzwasserverband abgewickelt werden.

Die Gemeinden des Lavantals haben sich daher entschlossen, einen solchen Schutzwasserverband Lavanttal zu gründen, um in den Genuss der erhöhten Förderbeträge kommen zu können.

Dazu wurde ein Satzungsentwurf des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“ erarbeitet (Anlage 1), der im Wesentlichen folgenden Inhalt aufweist:

Mitglieder: alle 9 Gemeinden des Lavanttals;

Zweck: Errichtung und Instandsetzung von Hochwasser-, Lawinen-, Steinschlag- und Erosionsschutzbauten im Kompetenzbereich der WLW;  
Die Reihenfolge und Priorisierung der einzelnen Schutzprojekte erfolgt auf Basis des von der WLW erstellten 5-Jahres-Planes;

Kosten: die allgemeinen Verwaltungskosten des Schutz-Wasserverbandes tragen die Gemeinden nach einem nach Einwohnerzahl festgelegten Schlüssel (siehe Anlage 2; auf die Gemeinde Preitenegg entfällt dabei ein Kostenanteil von 2%);  
die Kosten des jeweiligen Schutzprojektes trägt allein jene Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet das Projekt umgesetzt wird, die auch Eigentümerin des Schutzbaus ist;

Organe: Mitgliederversammlung (alle Gemeinden vertreten mit einem nach Einwohnerzahl gewichtetem Stimmrecht; siehe Anlage 2; die Gemeinde Preitenegg hat ein mit 2 von 100 gewichtetes Stimmrecht);  
Vorstand (4 Mitglieder; Obmann, Obmann-Stv. + 2 weitere Mitglieder);  
Rechnungsprüfer  
Schlichtungsstelle

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde mit allen anderen Mitgliedsgemeinden sowie mit der Aufsichtsbehörde (Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung) abgestimmt.

Wenn alle Mitgliedsgemeinden diesen Satzungsentwurf genehmigen, hat in weiterer Folge eine Gründungsversammlung stattzufinden, in der die Gründung des Schutzwasserverbandes auf Basis dieses Satzungsentwurfes beschlossen wird. Die Gründung und der Satzungsentwurf müssen noch von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass im Falle der Genehmigung der Satzung in der vorliegenden Form ein Rechtsmittelverzicht abgegeben werden soll, um die Aufnahme der Geschäfte des Schutzwasserverbandes zeitlich zu beschleunigen. Danach findet die konstituierende Sitzung des Wasserverbandes statt, in der die erforderlichen Funktionen beschlossen werden, damit die Schutzprojekte finanzierungstechnisch über den Schutzwasserverband Lavanttal abgewickelt werden können.

Der Gemeindevorstand wird um Beratung und Weiterleitung zur Fassung folgender endgültiger Beschlüsse an den Gemeinderat ersucht:

1. Genehmigung der diesem Amtsvortrag als Anlage 1 beiliegenden Satzung des „Schutz-Wasserverband Lavanttal“ in der vorliegenden Fassung, und

2. Genehmigung des Beitrittes der Gemeinde Preitenegg zum „Schutz-Wasserverband Lavanttal“ auf Basis dieser Satzung, und
3. Genehmigung der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegen den Genehmigungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, sofern die Satzung des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“ in der vorliegenden Form bewilligt wird.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24. November 2021 einstimmig, die Genehmigung der diesem Amtsvortrag als Anlage 1 beiliegenden Satzung des „Schutz-Wasserverband Lavanttal“ in der vorliegenden Fassung, und Genehmigung des Beitrittes der Gemeinde Preitenegg zum „Schutz-Wasserverband Lavanttal“ auf Basis dieser Satzung, und Genehmigung der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegen den Genehmigungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, sofern die Satzung des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“ in der vorliegenden Form bewilligt wird.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 1 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Genehmigung der diesem Amtsvortrag als Anlage 1 beiliegenden Satzung des „Schutz-Wasserverband Lavanttal“ wird in der vorliegenden Fassung, und die Genehmigung des Beitrittes der Gemeinde Preitenegg zum „Schutz-Wasserverband Lavanttal“ auf Basis dieser Satzung, und die Genehmigung der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts gegen den Genehmigungsbescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, sofern die Satzung des „Schutz-Wasserverbandes Lavanttal“ in der vorliegenden Form bewilligt wird, beschlossen.

## Punkt 2 der Tagesordnung:      **Gebührenanpassung Hundeabgabe**

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

Die Hundeabgabe in der Gemeinde Preitenegg beträgt derzeit € 4,36. Diese wurde am 29.12.1981 beschlossen und seit damals nicht mehr angepasst.

Die Anzahl der Hunde ist sehr stark angestiegen. Damit verbunden ist auch der Anstieg der Beschwerden der Bevölkerung, durch die Verunreinigung von Straßen, Gehsteigen und Wiesen durch Hundekot.

Durch das Aufstellen von Hundekotsackerlspender und die Entsorgung des Hundekots entstehen der Gemeinde erhebliche Kosten. Diese sind mit den derzeit eingehobenen Gebühren nicht mehr abzudecken. Die Hundeabgabe ist entsprechend anzupassen.

Der Entwurf der Verordnung Hundeabgabe ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 15.12.2021 Zl. 920-5/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Die Gemeinde Preitenegg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

## **§ 2 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,

**20,-- Euro.**

## **§ 3 Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
  - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

## **§ 4 Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Preitenegg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 29. 12. 1981, Zl. 920-5/1989, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 29. November 2021 einstimmig, dass die Hundeabgabe auf € 20,00 je Hund erhöht wird. Der Entwurf der Hundeabgabenverordnung wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 2 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Hundeabgabe wird auf € 20,00 je Hund angehoben. Die Hundeabgabenverordnung wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:      Gebührenanpassung Abfallbeseitigung

Anwesende: 11  
 Art der Abstimmung: offen  
 Abstimmungsergebnis:  
 Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,  
 Am 3. November 2021 hat eine Bereichsprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt 3, Herrn Andreas Fabach und Frau Margit Huss stattgefunden. Unter anderem wurde auch der Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung geprüft.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass mit den derzeitigen Gebühren in Zukunft nicht das Auslangen gefunden werden wird. Diese sind entsprechend anzupassen.

Die Abfallgebühren wurden letztmalig mit Verordnung vom 19.12.2012 angepasst.

In der Gemeinde Preitenegg liegen die Müllgebühren – 13 Abfahren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr bei:

60 l Müllsack	€ 87,36 jährlich netto
120 l Mülltonne	€ 157,69 jährlich netto
240 l Mülltonne	€ 283,79 jährlich netto
1.100 l Mülltonne	€ 1.433,51 jährlich netto

Der Entwurf der Verordnung Abfallgebühren ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 15.12.2021, Zl. 852-2/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2004, Zl.813-1/1/2004 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## § 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

### Ab dem 1. Jänner 2022

a)	je	60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	43,95
b)	je	120 Liter Müllbehälter	Euro	87,90
c)	je	240 Liter Müllbehälter	Euro	148,90
d)	je	1.100 Liter Müllbehälter	Euro	797,30

### Ab dem 1. Jänner 2023

a)	je	60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	46,60
b)	je	120 Liter Müllbehälter	Euro	93,20
c)	je	240 Liter Müllbehälter	Euro	148,90
d)	je	1.100 Liter Müllbehälter	Euro	845,15

### Ab dem 1. Jänner 2024

a)	je	60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	49,40
b)	je	120 Liter Müllbehälter	Euro	98,80
c)	je	240 Liter Müllbehälter	Euro	148,90
d)	je	1.100 Liter Müllbehälter	Euro	895,90

## § 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem

Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung (13 Entleerungen/Jahr) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Ab dem 1. Jänner 2022

a)	je	60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	4,45
b)	je	120 Liter Müllbehälter	Euro	7,40
c)	je	240 Liter Müllbehälter	Euro	12,60
d)	je	1.100 Liter Müllbehälter	Euro	67,25

Ab dem 1. Jänner 2023

a)	je	60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	4,75
b)	je	120 Liter Müllbehälter	Euro	7,85
c)	je	240 Liter Müllbehälter	Euro	12,60
d)	je	1.100 Liter Müllbehälter	Euro	71,30

Ab dem 1. Jänner 2024

a)	je	60 Liter Müllbehälter (Müllsack)	Euro	5,05
b)	je	120 Liter Müllbehälter	Euro	8,35
c)	je	240 Liter Müllbehälter	Euro	12,60
d)	je	1.100 Liter Müllbehälter	Euro	75,60

- a) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
- |                       |      |      |
|-----------------------|------|------|
| Müllsack (Zusatzsack) | Euro | 8,90 |
|-----------------------|------|------|
- b) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
- |                       |      |       |
|-----------------------|------|-------|
| a) 120 Liter Biotonne | Euro | 10,00 |
| b) 240 Liter Biotonne | Euro | 15,00 |

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Abfallgebühren werden im April jeden Jahres vorgeschrieben.

Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg, vom 19.12.2012, Zl. 813-2/2012, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24. November 2021 einstimmig, die Müllgebühren anzupassen. Abweichend zum Vorschlag werden die Müllgebühren der 240 l Mülltonne (€ 283,80 jährlich netto) nicht angehoben, um Großfamilien mit mehr als 6 Personen zu entlasten. Der Entwurf der Verordnung Abfallgebühren wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 3 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Müllgebühren werden gemäß vorliegendem Vorschlag angepasst. Abweichend zum Vorschlag werden die Müllgebühren der 240 l Mülltonne (€ 283,80 jährlich netto) nicht angehoben, um Großfamilien mit mehr als 6 Personen zu entlasten. Die Verordnung Abfallgebühren wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen

Punkt 4 der Tagesordnung:            Gebührenanpassung Abwasserbeseitigung

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: keine

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

Am 3. November 2021 hat eine Bereichsprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt 3, Herrn Andreas Fabach und Frau Margit Huss stattgefunden. Unter anderem wurde auch der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung geprüft.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass mit den derzeitigen Gebühren in Zukunft nicht das Auslangen gefunden werden wird. Diese sind entsprechend anzupassen. Die Zahlen der Gemeinde wurden in das Gebührenkalkulationsprogramm eingegeben und berechnet.

Die Kanalgebühren wurden letztmalig mit Verordnung vom 21.12.2015 angepasst. In der Gemeinde Preitenegg beträgt die Bereitstellungsgebühr für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit € 102,00 inkl. 10% MwSt. Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich

aus der Vervielfachung des Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz von € 1,50 inkl. 10% MwSt.

Nach ausführlicher Beratung legt der Gemeindevorstand fest, dass dieser Tagesordnungspunkt vorerst zurückgestellt wird. Eine allfällige Gebührenanpassung wird in den Gremien noch einmal beraten.

Nach ausführlicher Debatte nimmt der Gemeindevorstand die Rückstellung der Gebührenanpassung zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:      Gebührenanpassung Wasserversorgung

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: keine

Vzbgm. Johann Penz berichtet,

Am 3. November 2021 hat eine Bereichsprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt 3, Herrn Andreas Fabach und Frau Margit Huss stattgefunden. Unter anderem wurde auch der Gebührenhaushalt Wasserversorgung geprüft.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass mit den derzeitigen Gebühren in Zukunft nicht das Auslangen gefunden werden wird. Diese sind entsprechend anzupassen. Die Zahlen der Gemeinde wurden in das Gebührenkalkulationsprogramm eingegeben und berechnet.

Die Wassergebühren wurden letztmalig mit Verordnung vom 22.12.2003 angepasst. In der Gemeinde Preitenegg beträgt die Bereitstellungsgebühr für jedes Gebäude € 26,40 inkl. 10% MwSt. Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Wasserverbrauchs in Kubikmeter mit dem Gebührensatz von € 0,63 inkl. 10% MwSt.

Nach ausführlicher Beratung legt der Gemeindevorstand fest, dass dieser Tagesordnungspunkt vorerst zurückgestellt wird. Eine allfällige Gebührenanpassung wird in den Gremien noch einmal beraten.

Nach ausführlicher Debatte nimmt der Gemeindevorstand die Rückstellung der Gebührenanpassung zur Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:      Kaufvertrag Baulandmodell Sonnensiedlung

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

hat an die Gemeinde den Antrag gestellt, die Parz. Nr. 1/21 oder 1/22 KG für die Errichtung eines Eigenheimes anzukaufen.

Die Parzellen 1/21 oder 1/22 KG Unterpreitenegg haben jeweils ein Ausmaß von 990 m<sup>2</sup>. Der Preis je m<sup>2</sup> beträgt € 35,00 dies ergibt einen

### **Kaufpreis von € 34.650,00**

Eine Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 5,00 je m<sup>2</sup> ist beim Verkauf abzuschließen, welche schlagend wird, sofern das Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren bebaut wird. Eine Nachfrist von 2 Jahren kann gewährt werden, wenn ein Bauvorhaben bei der Baubehörde eingereicht worden ist. Sollte das Grundstück nach 7 Jahren nicht mit einem Wohnhaus bebaut worden sein, ist der Kaufvertrag auf Kosten des Käufers (Mittel aus Bebauungsverpflichtung) zum ursprünglichen Kaufpreis rückabzuwickeln.

Die Höhe der Bebauungsverpflichtung beträgt € 4.950,00

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig, dem Antrag von \_\_\_\_\_ statt zu geben. Die Parzelle 1/21 KG Unterpreitenegg hat ein Ausmaß von 990 m<sup>2</sup> und wird zum Preis von € 34.650,00, an \_\_\_\_\_ für die Errichtung eines Eigenheims verkauft.

Eine Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 5,00 je m<sup>2</sup> ist beim Verkauf abzuschließen, welche schlagend wird, sofern das Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren bebaut wird. Eine Nachfrist von 2 Jahren kann gewährt werden, wenn ein Bauvorhaben bei der Baubehörde eingereicht worden ist. Sollte das Grundstück nach 7 Jahren nicht mit einem Wohnhaus bebaut worden sein, ist der Kaufvertrag auf Kosten des Käufers (Mittel aus Bebauungsverpflichtung) zum ursprünglichen Kaufpreis rückabzuwickeln.

Die Höhe der Bebauungsverpflichtung beträgt € 4.950,00.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 6 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Dem Antrag von \_\_\_\_\_ wird stattgegeben. Die Parzelle 1/21 KG Unterpreitenegg hat ein Ausmaß von 990 m<sup>2</sup> und wird zum Preis von € 34.650,00, an \_\_\_\_\_ für die Errichtung eines Eigenheims verkauft.

Eine Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 5,00 je m<sup>2</sup> ist beim Verkauf abzuschließen, welche schlagend wird, sofern das Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren bebaut wird. Eine Nachfrist von 2 Jahren kann gewährt werden, wenn ein Bauvorhaben bei der Baubehörde eingereicht worden ist. Sollte das Grundstück nach 7 Jahren nicht mit einem Wohnhaus bebaut worden sein, ist der Kaufvertrag auf Kosten des Käufers (Mittel aus Bebauungsverpflichtung) zum ursprünglichen Kaufpreis rückabzuwickeln.

Die Höhe der Bebauungsverpflichtung beträgt € 4.950,00.

Punkt 7 der Tagesordnung: PMS Technikum Lavanttal

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,  
Der Kooperationsvertrag Interkommunale Zusammenarbeit; PMS Technikum Lavanttal wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18. April 2019 beschlossen.

Der IKZ-Kooperationsvertrag „PMS Technikum Lavanttal“ ist aufzuheben und der Entwurf des neuen IKZ-Kooperationsvertrages „FH extended Lavanttal“ zu beschließen. Die Verpflichtungen aus dem IKZ-Kooperationsvertrag „PMS Technikum“ ändern sich für die Gemeinde dadurch nicht.

Zur Erläuterung:

Die Aufhebung des mit der PMS GmbH abgeschlossenen IKZ-Kooperationsvertrages „PMS-Technikum“ und der Neuabschluss des IKZ-Kooperationsvertrages „FH extended Lavanttal“ mit der FH Kärnten ist deshalb notwendig, da die Regelungen des EU-Beihilfenrechts dies erfordern.

Die FH Kärnten ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die im Bereich Lehre/Ausbildung keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts ausübt und daher bei der gegebenen Fördersumme die Förderungsnehmerin sein soll. Dies war das Ergebnis einer Überprüfung.

Die Stadtgemeinde Wolfsberg als auszahlende Stelle hat diese Vorgaben des EU-Beihilfenrechts einzuhalten.

Für die beteiligten Gemeinden ändert sich dadurch nichts – die Zahlungsfristen und Förderbeträge bleiben gleich. Es wird daher ersucht, weiterhin fristgerecht die vereinbarten Beträge auf das Konto der Stadtgemeinde Wolfsberg zu überweisen.

Der Hinweis in der neuen IKZ-Kooperationsvereinbarung „FH extended Lavanttal“, dass der Vertrag – unter Aufrechterhaltung der Verpflichtungen der „FH Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung“ – auf die neu gegründete „FH Kärnten gemeinnützige GmbH“ übertragen werden kann, hat den Hintergrund, dass die FH Kärnten plant, den Studienbetrieb aus der Privatstiftung herauszunehmen und in die genannte GmbH überzuführen. Wenn dies erfolgt, kommt ein neuer Vertragspartner hinzu, es ändert sich aber auch dann inhaltlich nichts für die beteiligten Gemeinden.

Der Entwurf des neuen IKZ-Kooperationsvertrages „FH extended Lavanttal“ ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig, den IKZ-Kooperationsvertrag „PMS Technikum Lavanttal“ aufzuheben und der Entwurf des neuen IKZ-Kooperationsvertrages „FH extended Lavanttal“ wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen. Die Verpflichtungen aus dem IKZ-Kooperationsvertrag „PMS Technikum“ ändern sich für die Gemeinde dadurch nicht.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 7 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der IKZ-Kooperationsvertrag „PMS Technikum Lavanttal“ wird aufgehoben und der Entwurf des neuen IKZ-Kooperationsvertrages „FH extended Lavanttal“ wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen. Die Verpflichtungen aus dem IKZ-Kooperationsvertrag „PMS Technikum“ ändern sich für die Gemeinde dadurch nicht.

Punkt 8 der Tagesordnung: Haftung AWV Oberes Lavanttal

Anwesende: 11  
Art der Abstimmung: offen  
Abstimmungsergebnis:  
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,  
Zur Finanzierung der Baumaßnahmen „Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik und Errichtung des Regenüberlaufbeckens hat der Abwasserverband Oberes Lavanttal ein Darlehen in Höhe von € 2.000.000,00 aufgenommen. Die beteiligten Gemeinden Bad St. Leonhard, Reichenfels und Preitenegg sowie die Wassergenossenschaft Hohenwart müssen für dieses Darlehen die Haftung übernehmen. Der Anteil der Gemeinde Preitenegg an der Kläranlage des Abwasserverbandes Oberes Lavanttal beträgt 11,61%.

Die Gemeinde Preitenegg muss für den Anteil von 11,61% die Haftung des Darlehens übernehmen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig, für das vom Abwasserverband Oberes Lavanttal bei der Raiba Oberes Lavanttal aufgenommene Darlehen in Höhe € 2.000,000,00 die Haftung in Höhe des Gemeindeanteils an der Kläranlage, von 11,61%, zu übernehmen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 8 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Für das vom Abwasserverband Oberes Lavanttal bei der Raiba Oberes Lavanttal aufgenommene Darlehen in Höhe € 2.000,000,00 wird die Haftung in Höhe des Gemeindeanteils an der Kläranlage, von 11,61%, übernommen.

Punkt 9 der Tagesordnung: 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Anwesende: 11  
Art der Abstimmung: offen  
Abstimmungsergebnis:  
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,  
Der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Preitenegg benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen, und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden.

**Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes**

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden im Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von EUR 192.300,00 sowie Aufwendungen in Höhe von EUR -429.900,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von EUR -363.500,00 sowie Auszahlungen in Höhe von EUR -447.100,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Trotz starke Einnahmenrückgänge bei den Ertragsanteilen und teilweise bei der Kommunalsteuer ist es der Gemeinde gelungen ein positives Ergebnis im 1. Nachtragsvoranschlag zu erzielen.

**Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) konnte um EUR 83.600,00 von EUR -122.100,00 (Budget 2021) auf EUR -38.500,00 verringert werden.**

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 15.12.2021, Zl. 900-2/2021 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	192.300,00
Aufwendungen:	€	- 429.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	131.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	232.100,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	521.500,00
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	- 363,500,00
Auszahlungen:	€	- 447.100,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	83.600,00
---	---	-----------

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsgemäßer Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 820) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 300.000,00**

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15.12.2021 in Kraft.

Der Entwurf der Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlag ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig, den Entwurf der Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlag in der jeweils vorliegenden Fassung. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) konnte um EUR 83.600,00 von EUR -122.100,00 (Budget 2021) auf EUR -38.500,00 verringert werden.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 9 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlag wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) konnte um EUR 83.600,00 von EUR -122.100,00 (Budget 2021) auf EUR -38.500,00 verringert werden.

Punkt 10 der Tagesordnung:      Feststellung Stellenplan 2022

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

**§ 1  
Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	P4	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	IV	KU-KB3	36	36,00
80,00	P5	III	TH-HK2A	21	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
<b>BRP-Summe</b>					<b>135,00</b>

**§ 2  
Beschäftigungsobergrenze**

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 213 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

Der Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2022 wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der Verordnung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2022 ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig, den Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2022 in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 10 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Verordnung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2022 wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung: Kontokorrentkredit

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,

Die Gemeinde kann zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent-) Kredite bis zum Höchstausmaß von 50.000 Euro aufnehmen.

Für die Überbrückung der Liquiditätsengpässe des ordentlichen Haushaltes im Haushaltsjahr ist an die Raiffeisenbank Oberes Lavanttal der Antrag für einen Kassen- (Kontokorrent-) Kredit bis 31. Dezember 2022 mit einer Finanzierungshöhe/Gesamtkreditbetrag von € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend) zu stellen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig, den Kassen- (Kontokorrent-) Kredit mit einer Finanzierungshöhe/Gesamtkreditbetrag von € 50.000,00 und einer Laufzeit bis 31.12.2022 bei der Raiffeisenbank Oberes Lavanttal in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 11 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der Kassen- (Kontokorrent-) Kredit mit einer Finanzierungshöhe/Gesamtkreditbetrag von € 50.000,00 und einer Laufzeit bis 31.12.2022 wird bei der Raiffeisenbank Oberes Lavanttal in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung: Budget 2022

Anwesende: 11  
 Art der Abstimmung: offen  
 Abstimmungsergebnis:  
 Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

**Voranschlag 2022**

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich sämtlicher Beilagen nach der VRV 2015 – wurde erstellt.

Anpassungen/Änderungen/Ergänzungen im Laufe des Jahres 2022 werden alle Kärntner Gemeinden berühren bzw. gemäß den fachlichen Vorgaben der Aufsichtsbehörde erfolgen.

**Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, igF wie folgt festgestellt:

§1  
 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§2  
 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt.

Erträge:	€ 2.652.100,00
Aufwendungen:	€ 3.265.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 50.000,00
<u>Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 0,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: 1	€ <b>-663.200,00</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.735.600,00
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 2.664.300,00</u>

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung 2

€ 71.300,00

### §3 Deckungsfähigkeit)

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsgemäßer Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

### §4 Kontokorrentrahmen:

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

**€ 50.000,00**

### §5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen:

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### §6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Entwurf des Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2022 – 2026 sind in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.12.2021 einstimmig, den Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2022 sowie den Entwurf des Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplans 2022 – 2026 in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 12 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. Der Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2022 sowie den Entwurf des Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplans 2022 – 2026 wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung: Pfl egenahversorgung

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Bgm. Thomas Seelaus berichtet,

Der Gemeinderat hat im Zuge seiner Sitzung vom 29. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Preitenegg nimmt am Kooperationsprojekt zur Installierung einer Pflegekoordination für das obere Lavanttal mit den Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard und Frantschach – St. Gertraud teil. In diesem Zusammenhang ist nach Zustimmung aller teilnehmenden Gemeinden ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen und die weiterführenden Schritte zur Anstellung eines/r Pflegekoordinators(in) einzuleiten.

Wie bereits in den damaligen Gremiumsdiskussionen erwähnt, plant der Bund auch die Implementierung einer Einrichtung, die an die Pfl egenahversorgung des Landes Kärnten angelehnt wurde.

Das sogenannte „Community Nursing“ wird mit einem Betrag von max. € 100.000 pro Jahr (max. 80% Personalkosten und max. 20% sonstige Kosten) im Zeitraum vom 01.02.2022 bis 31.12.2022 gefördert. Jedoch kann die Förderung nur für diplomierte Pflegefachkräfte DGKP beantragt werden. Sollte im Zuge des Bewerbungsverfahrens die Wahl auf eine Vertreter\*in aus einem anderen Gesundheits- oder Betreuungsberuf entfallen, so ist das bisher angedachte Fördermodell des Landes (75% Personalkosten Abteilung 5 und 25% Personalkosten umsetzende Gemeinden gem. EW-Zahl für die Aufbauphase von 3 Jahren und ab dem 4. Jahr eine 50:50 Finanzierung) anzuwenden.

Aufgrund bestehender Möglichkeit der Förderung von Community Nursing durch den Bund wurde ein entsprechender Antrag durch den Sozialhilfverband Wolfsberg beim Bund eingereicht.

Als Antragsteller würde der Sozialhilfverband (SHV) fungieren. Dieser wiederum würde den teilnehmenden Gemeinden, alle allfällig anfallenden Kosten, abzüglich potenzieller Bundes- und Landesförderungen weiter in Rechnung stellen.

**Beschlussempfehlung:**

Als Ergänzung zum Beschluss des Gemeinderates vom 29. November 2021 beteiligt sich die Gemeinde Preitenegg am Projekt „Community Nursing im Rahmen der Pfl egenahversorgung“, in Kooperation mit den Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard und Frantschach – St. Gertraud in den Jahren 2022 bis 2024.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag zu Punkt 13 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Gemeinde Preitenegg beteiligt sich am Projekt „Community Nursing im Rahmen der Pfl egenahversorgung“, in Kooperation mit den

Gemeinden Reichenfels, Bad St. Leonhard und Frantschach – St. Gertraud in den Jahren 2022 bis 2024.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt Bürgermeister Thomas Seelaus um 20.15 Uhr die Sitzung.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst 22 Seiten.

Preitenegg, am 15. Dezember 2021

Die Protokollfertiger:

GR Johann Joham

EM Peter Fuchs

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus

Der Schriftführer:

Ing. Werner Dohr